



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/74
3. März 2025

**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision,
Bestimmungen zum virtuellen Parlament:**

Virtuelle Kommissionssitzungen a. Einberufung	Art. 36a ¹ Die Kommissionen können Sitzungen virtuell einberufen und durchführen. ² Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt, wenn eine Mehrheit der Kommission dies innert 24 Stunden nach der Einberufung verlangt.
b. Ausserordentliche Lagen und andere Krisensituationen	Art. 36b ¹ In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten. ² Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Rat.
Teilnahmepflicht	Art. 108 Abs. 1–2 unverändert. ³ Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen. ⁴ Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumsitzung an. ⁵ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.
Virtuelle Ratssitzungen	Art. 160a ¹ Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann. ² Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen. ³ Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann. ⁴ Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.